



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Syrien

Einreisemöglichkeiten in die AANES-Gebiete

Stand: 09/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Einreise über Nordirak.....	1
1.1 Einreisebestimmungen für die autonome Region Kurdistan in Nordirak .	1
1.2 Einreise über den Semalka/Fishkhabour-Grenzübergang	2
2. Einreise über die Regierungsgebiete.....	4
3. Aufenthaltsbestimmungen für die AANES-Gebiete	5
4. Volatilität der AANES	7

1. Einreise über Nordirak

1.1 Einreisebestimmungen für die autonome Region Kurdistan in Nordirak

Für die Einreise nach Nordostsyrien über Irak ist ein Visum für die autonome Region Kurdistan (KR-I) nötig¹, um diese passieren und anschließend über den Semalka/Fishkhabour-Grenzübergang in die Gebiete der Autonomen Administration von Nord- und Ostsyrien (AANES) einreisen zu können.

Ferner ist eine Genehmigung der Grenzbehörden der KR-I in Fishkhabour (Irak, Provinz Dohuk) notwendig, um den Übergang passieren zu können. Der Antrag kann online angemeldet werden (wobei unklar ist, ob der Antrag auch online vollständig beantragt werden kann). Hierfür müssen laut Webseite der Grenzbehörden die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Besitz einer KR-I-Aufenthaltskarte oder eine KR-I-Visums-Aufenthaltskarte, eines Personalausweises oder Arbeitsausweises;
- ein Reisepass;
- bei Vorlage eines Personalausweises müssen zusätzliche Dokumente (bspw. Familienbuch) vorgelegt werden; bei Kindern muss außerdem ein UN-Formular mitgebracht werden, welches die Angaben zu den Kindern bestätigt;
- eine gültige E-Mail-Adresse;
- ein aktuelles persönliches Foto von allen Familienmitgliedern, die in die Genehmigung aufgenommen werden sollen;
- eine Begründung des Besuchs.

Die Ausreisegenehmigung ist nach Ausstellung in der Regel für drei Monate gültig.²

In einem Bericht der österreichischen Staatendokumentation von Oktober 2023, welcher sich maßgeblich auf Aussagen des Syrienexperten Wladimir van Wilgenburg stützt, wird jedoch davon ausgegangen, dass zwar Syrerinnen und Syrer aus dem Gouvernement Hasaka und dem Gebiet von Kobane (Ayn al-Arab, Gouvernement Aleppo) mit KR-I-Visums-Aufenthaltskarte diesen Weg durchaus nutzen können. Jenen aber, die aus anderen Provinzen Syriens stammen und legal über den Flughafen Erbil in die KR-I eingereist sind, sei es demnach nicht möglich, diese über den Fishkhabour-Übergang zu verlassen; selbst, wenn sie eine KR-I-Visums-Aufenthaltskarte und zusätzlich eine Genehmigung der AANES innehaben (sog. Expat-Karte, s.u.). In einem anderen Abschnitt des Berichts gibt ein weiterer Experte allerdings die Auskunft, dass es für eine Person ohne KR-I-Visums-Aufenthaltskarte (aber stattdessen nur mit einem Visum für die KR-I), direkt nach der legalen Einreise in die KR-I möglich sei, den Grenzübergang nach Einreichen einer Visumskopie zu passieren. Außerdem müssten alle Syrerinnen und Syrer, die in die AANES einreisen wollen, einen syrischen Reisepass vorlegen.³

Für Personen, die in den Gebieten der AANES gemeldet sind, gelte der Auskunft eines Syrienexperten von 2022 zufolge folgendes:

„Vom Flughafen Erbil brächten Taxis oder Minibusse Reisende zum Grenzübergang Semalka - [Fishkhabour], welcher der einzige offene Grenzübergang zwischen der Autonomen Region

¹ ACCORD: Anfragebeantwortung zu Syrien: Voraussetzungen für Einreise syrischer Staatsangehöriger in Gebiete unter Kontrolle der SDF/YPG in Nordostsyrien; Legale Einreise aus dem Irak bzw. der Türkei; Informationen zum Grenzübergang Semalka - Faysh Khabur; Kontrolle der Grenzübergänge zwischen Nordostsyrien und der Türkei/dem Irak [a-11859-1], <https://www.ecoi.net/en/document/2073007.html>, 06.05.2022

² Grenzübergang Fishkhabour: طلب تصريح مغادرة من إقليم كردستان [Beantragen Sie eine Genehmigung zum Verlassen der Region Kurdistan], <https://peshabour.krd/outapplication/>, o.D.; Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 49-50

³ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 50

Kurdistan Irak und Nordostsyrien sei. Die Transportkosten vom Flughafen Erbil nach Semalka- [Fishkhabour] betragen in etwa 50 US-Dollar pro Person in einem geteilten Minibus oder etwa 100 US-Dollar für ein privates Taxi. Die Fahrt dauere ca. 2,5 Stunden. Am Grenzübergang angekommen, gehe der/die Reisende ein kurzes Stück zu Fuß, um dann Grenzbeamt-innen Ausweispapiere und etwaige andere Dokumente, nach denen in manchen Fällen gefragt werde, wie den Personalausweis, das Familienbuch, das Personenstandsregister und ähnliches vorzulegen. Wenn es der Person erlaubt wird zu passieren, nehme sie auf syrischer Seite des Grenzüberganges ein neues Auto mit Fahrer, um nach Al-Hasaka zu gelangen. Es sei für Reisende nicht möglich, die Grenze mit einem Auto zu passieren. Fahrer von beiden Seiten würden sich jedoch oft kennen und zusammenarbeiten. Die Fahrt vom Grenzübergang nach Al-Hasaka koste in etwa 50 US-Dollar und dauere circa zwei Stunden.“⁴

Im April 2024 wurde durch die KR-I-Behörden allerdings ein Stopp der Visumausstellung für syrische Staatsangehörige beschlossen. Eine Ausnahme sollte demnach für Personen gelten, die einen Wohnsitz in den USA, Kanada oder Europa hätten. Diese sollten in der Lage sein, zu Tourismus- und Besuchszwecken ein Visum für einen Zeitraum von 30 Tagen zu erhalten.⁵ Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erlasses mit einem Visum in der KR-I befanden, konnten dieses nicht mehr in eine Aufenthaltskarte umwandeln.⁶ Ende Mai 2024 begannen die KR-I-Behörden Medienberichten zufolge erneut mit der Ausstellung für Visa für Syrerinnen und Syrer; allerdings nur für jene, die Termine an Konsulaten und Botschaften in den KR-I haben.⁷

Ob es eine gesonderte Transit-Möglichkeit für Syrerinnen und Syrer gibt, die ausschließlich zum Zwecke der Einreise in die AANES-Gebiete durch Kurdistan reisen möchten, ist nicht bekannt.

1.2 Einreise über den Semalka/Fishkhabour-Grenzübergang

Der Semalka/Fishkhabour-Grenzübergang zwischen Syriens Gouvernement Hasaka und Iraks Provinz Dohuk ist für die quasi-staatlichen Behörden der AANES-Verwaltung in Nord- und Ostsyrien von existenzieller wirtschaftlicher Bedeutung⁸ und stellt die einzige, legal für Zivilpersonen passierbare Grenze zwischen Nordirak und Nordostsyrien dar.⁹

Auf syrischer Seite wird die Grenze, die nur aus einer Pontonbrücke über den Fluss Tigris besteht¹⁰, durch die in den AANES-Gebieten dominante PYD mit den Polizeitruppen der Asayish (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Geheimpolizei in der KR-I) und der zivilen Grenzverwaltung sowie auf irakischer Seite durch die KR-I-Behörden kontrolliert. Die syrische Regierung und ihre Verbündeten haben keinerlei Zugang zu dem inoffiziellen Grenzübergang.¹¹ IOM in Irak erfasst regelmäßig Bewegungen über diesen Grenzübergang.¹²

⁴ ACCORD: Anfragebeantwortung zu Syrien: Voraussetzungen für Einreise syrischer Staatsangehöriger in Gebiete unter Kontrolle der SDF/YPG in Nordostsyrien; Legale Einreise aus dem Irak bzw. der Türkei; Informationen zum Grenzübergang Semalka - Faysh Khabour; Kontrolle der Grenzübergänge zwischen Nordostsyrien und der Türkei/dem Irak [a-11859-1], <https://www.ecoi.net/en/document/2073007.html>, 06.05.2022

⁵ Rudaw: إقليم كردستان يصدر تعليمات جديدة حول منح التأشيرات للسوريين [Die Region Kurdistan erlässt neue Anweisungen zur Visaerteilung für Syrer], <https://www.rudawarabia.net/arabic/kurdistan/060420241>, 06.04.2024; Syria Direct: Syrians at a loss after Erbil stops issuing visas, <https://syriadirect.org/syrians-at-a-loss-after-erbil-stops-issuing-visas/>, 22.04.2024

⁶ Rudaw: المجلس الوطني الكوردي في سوريا ببغداد ترفض منح إقليم كردستان التأشيرة للسوريين جميعاً [Der Kurdische Nationalrat in Syrien: Bagdad verweigert der Region Kurdistan allen Syrern ein Visum], <https://www.rudawarabia.net/arabic/kurdistan/160520245>, 16.05.2024

⁷ Syria Direct: Erbil allows some visas, sets 'prohibitive' requirements for Syrians' residency renewals, <https://syriadirect.org/erbil-allows-some-visas-sets-prohibitive-requirements-for-syrians-residency-renewals/>, 03.06.2024

⁸ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 43

⁹ Jasim, Dastan: Syria. The border situation between Turkey, Syria, and Iraq, in: Staatendokumentation, https://www.ecoi.net/en/file/local/2098696/2023-10-17_COI_CMS_Research+Papers+Syria_The_border_situation_between_Turkey_Syria_and_Iraq_Version_1-8cff.pdf, 10.10.2023, S. 12

¹⁰ Jasim, Dastan: Syria. The border situation between Turkey, Syria, and Iraq, in: Staatendokumentation, 10.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2098696/2023-10-17_COI_CMS_Research+Papers+Syria_The_border_situation_between_Turkey_Syria_and_Iraq_Version_1-8cff.pdf, S. 11

¹¹ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 46-47

¹² IOM – DTM: Iraq Mission, <https://iraqdtm.iom.int/BorderMonitoring#CrossBorderDashboard>, o.D.; IOM – DTM Iraq: CROSS-BORDER MONITORING REPORT. DATA COLLECTION PERIOD: MARCH– MAY 2024, https://iraqdtm.iom.int/files/BorderMonitoring/20248202546894_IOM_DTM_FM_16-Regular_July_2024.pdf, Juli 2024

Die Grenzüberquerung über Semalka/Fishkhabour gilt aus Sicht der syrischen Regierung unter Präsident al-Assad gegenwärtig als illegal und kann theoretisch mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren geahndet werden.¹³ Dem Interview mit einem AANES-Sprecher von September 2023 zufolge käme es in der Realität allerdings kaum zu einer Strafverfolgung, da beide Seiten unter kurdischer Kontrolle stünden. Die syrische Regierung hat daher in der Regel keinen Zugriff auf Personen, die über diesen Grenzübergang ein- und ausreisen.¹⁴ Eine Weiterreise in die durch die Regierung kontrollierten Gebiete sei allerdings nicht möglich, bei dem Versuch würden Personen festgenommen.¹⁵

Der Grenzübergang bleibt immer wieder aufgrund diverser politischer Gründe geschlossen, dazu zählen unter anderem Spannungen zwischen der kurdischen Führung in Irak und jener in Syrien. So war die Grenze zwischen Mai und Juni 2023 für etwa drei Monate ungenutzt.¹⁶ Zwar sind diese Schließungen bislang nur temporärer Natur, da der Handel über die Grenze lukrativ sein soll, doch die Türkei übt zunehmend Druck auf die Führung der KR-I und des Zentraliraks aus, die Grenzen zu schließen um die AANES-Verwaltung in Nordostsyrien zu isolieren.¹⁷ In einem Bericht der Staatendokumentation wird betont, dass der Grenzübergang „politisch wie wirtschaftlich zentral für das Überleben“ der AANES sei.¹⁸

In der Vergangenheit kam es Berichten zufolge bereits vor, dass syrischen Staatangehörigen die Einreise über den Nordirak nach Syrien verweigert wurde:

„Auf der syrischen Seite wurde auch syrischen Bewohner:innen der KR-I die Rückkehr nach Syrien von AANES-Kräften verweigert - und zwar wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Verbindungen zur PDK-S (dem syrischen Zweig der irakischen KDP der Barzani-Familie), zum Kurdish National Council (KNC) [Kurdischer Nationalrat, von Barzani unterstützter Zusammenschluss kurdischer Parteien] oder zu türkischen Nachrichtendiensten, syrischen Oppositionsmilizen (SNA, FSA) oder dem Islamischen Staat etc. (van Wilgenburg 9.10.2023). [...] Es gibt nicht viele Verhaftungen direkt an der Grenze, auch wenn Leuten die Einreise verweigert wird. Einige Fälle von Verhaftungen und Misshandlungen ereigneten sich laut Hisham Arafat in den letzten Jahren aufgrund der politischen Ansichten der Reisenden, einer früheren Mitgliedschaft in einer (bewaffneten) Gruppe (van Wilgenburg 9.10.2023) oder weil die Betroffenen den Wehrdienst in der HXP (Selbstverteidigungseinheiten der AANES) vermieden hatten (van Wilgenburg 9.10.2023, van Wilgenburg 17.10.2023). Direkt am Grenzübergang kommt es nicht zu Misshandlungen (van Wilgenburg 9.10.2023). [...] Bassam al-Ahmad, der geschäftsführende Direktor von Syrians for Truth and Justice, gibt an noch nie von Verhaftungen oder Misshandlungen auf einer der beiden Seiten [direkt] an der Grenze gehört zu haben. Auch andere syrisch-kurdische Quellen bestätigten, dass es keine Verhaftungen an der Grenze gab (van Wilgenburg 9.10.2023).“¹⁹

¹³ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 43 u. 48-49

¹⁴ Jasim, Dastan: Syria. The border situation between Turkey, Syria, and Iraq, in: Staatendokumentation, https://www.ecoi.net/en/file/local/2098696/2023-10-17_COI_CMS_Research+Papers+Syria_The_border_situation_between_Turkey_Syria_and_Iraq_Version_1-8cff.pdf, 10.10.2023, S. 12

¹⁵ ACCORD: Anfragebeantwortung zu Syrien: Detailfragen zum Vorgehen der syrischen Grenzbehörden bei der Einreise eines registrierten Reservisten nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt [a-12132-2], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094281.html>, 14.06.2023

¹⁶ Arab News: Iraq and Syria to reopen Semalka border crossing after 3 week closure, <https://www.arabnews.com/node/2315261/middle-east>, 03.06.2023

¹⁷ Jasim, Dastan: Syria. The border situation between Turkey, Syria, and Iraq, in: Staatendokumentation, https://www.ecoi.net/en/file/local/2098696/2023-10-17_COI_CMS_Research+Papers+Syria_The_border_situation_between_Turkey_Syria_and_Iraq_Version_1-8cff.pdf, 10.10.2023, S. 13

¹⁸ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, 25.10.2023, S. 43

¹⁹ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, 25.10.2023, S. 47-48

2. Einreise über die Regierungsgebiete

Die Gebiete unter Regierungskontrolle und jene der AANES sind durch insgesamt fünf Grenzübergänge verbunden. Al-Tayha in Manbij, al-Bouassi und al-Hourah bei Tabqa in Raqqa, al-Akeirshi im Süden Raqqas und al-Salihiya in Deir ez-Zor. Lediglich die Grenzübergänge al-Hourah und al-Tayha seien mit Zollstandorten auch für eine kommerzielle Nutzung ausgestattet. Al-Bouassi, al-Akeirshi und al-Salihiya seien Berichten vor Ort zufolge ausschließlich für humanitäre Zwecke und den Übergang von Zivilpersonen vorgesehen.²⁰ In al-Salihiyah soll allerdings lediglich Fußverkehr möglich sein. Fahrzeuge könnten dort nicht passieren.²¹

Am 30.06.2024 wurde von der temporären Schließung aller Grenzübergänge zwischen den Regierungs- und AANES-Gebieten berichtet. Es wurde nicht weiter erläutert, ob auch die kommerziellen Grenzübergänge betroffen waren oder lediglich jene für Einzelpersonen.²² Im (irakisch-)kurdischen Nachrichtenportal Rudaw wurde von der Schließung der Grenzübergänge al-Tayha, al-Bouassi, al-Akeirshi und Tabqa berichtet, welche demnach für den Transit von Zivilpersonen und kommerziellen Gütern genutzt würden.²³ Einem Artikel der regierungsnahen Tageszeitung al-Watan zufolge schlossen die AANES-Behörden die Grenzübergänge, als Zeichen gegen die potentielle Annäherung zwischen der Regierung und der Türkei.²⁴ Das oppositionsnahe Medienportal Enab Baladi berichtete, dass nach zweitägiger Schließung die Übergänge Tabqa und al-Tayha wieder geöffnet worden sein. Einem Korrespondenten der Plattform zufolge sei zunächst ausschließlich der Personenverkehr in Richtung der AANES-Gebiete, nicht jedoch in Richtung der durch die Regierung kontrollierten Gebiete möglich gewesen. Eine andere Quelle gab an, die Grenzüberquerung sei nur Studierenden und, in besonderen medizinischen Fällen, für Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Nachweisen erlaubt gewesen.²⁵

Es stehen wenige Informationen zu Voraussetzungen und Bedingungen für eine Nutzung der Übergänge zur Verfügung. Diverse Quellen machen lediglich Andeutungen, erläutern die Prozesse allerdings nicht aussagekräftig.

Bspw. zitiert Enab Baladi einen Beitrag des Telegramkanals der regierungsnahen Nachrichtenseite al-Watan, welche über eine Öffnung des Grenzübergangs al-Tayha am 30.09.2023 berichtete und ankündigte, dass Zivilpersonen sich damit frei zwischen den beiden Seiten hin- und herbewegen könnten. Der Artikel von Enab Baladi geht nicht weiter auf mögliche Voraussetzungen ein.²⁶ Die syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte (SOHR) berichtete hingegen im Juni 2024, dass Reisende, die über den Tabqa-Grenzübergang in die AANES-Gebiete einreisen wollten, von der 4. Division, die die Kontrolle über den Grenzübergang innehatte, ausgeraubt worden seien. Die 4. Division würde demnach Gebühren auf Waren und Zivilpersonen, die den Grenzübergang überqueren, erheben. Im März 2024 sollen auch am al-Tayha-Grenzübergang Erntemaschinen von der 4. Division konfisziert worden sein, obwohl die Besitzer die gesetzlichen Bedingungen erfüllt und die Maschinen sachgemäß verzollt haben sollen. Auf die konkreten Bedingungen wurde nicht näher eingegangen.²⁷ In mehreren Artikeln ist die Rede von Reiseunternehmen oder auch Privatpersonen, die Touren

²⁰ Syria Direct: A war of crossings between the regime and the SDF: Who loses?, <https://syriadirect.org/a-war-of-crossings-between-the-regime-and-the-sdf-who-loses/>, 07.04.2021; Enab Baladi: After a two-day closure, regime reopens two crossings with SDF, <https://english.enabbaladi.net/archives/2024/07/after-a-two-day-closure-regime-reopens-two-crossings-with-sdf/>, 04.07.2024

²¹ Enab Baladi: After a two-day closure, regime reopens two crossings with SDF, <https://english.enabbaladi.net/archives/2024/07/after-a-two-day-closure-regime-reopens-two-crossings-with-sdf/>, 04.07.2024

²² NPA: Crossings between AANES-Syrian government closed, <https://npasyria.com/en/115004/>, 30.06.2024

²³ Rudaw: إغلاق المعابر بين مناطق الإدارة الذاتية والحكومة السورية [Crossings between Autonomous Administration areas and the Syrian government are closed], <https://www.rudawarabia.net/arabic/middleeast/syria/300620242>, 30.06.2024

²⁴ Al-Watan: [Als Reaktion auf die Annäherung zwischen Damaskus und der türkischen Regierung ... schließt die SDF die Verbindungswege zwischen den von ihr kontrollierten Gebieten und den Regierungsgebieten!] <https://alwatan.sy/archives/394070>, 01.07.2024

²⁵ Enab Baladi: After a two-day closure, regime reopens two crossings with SDF, <https://english.enabbaladi.net/archives/2024/07/after-a-two-day-closure-regime-reopens-two-crossings-with-sdf/>, 04.07.2024

²⁶ Enab Baladi: [Al-Tayha crossing. A tool of pressure and passing interests between the SDF and the regime] <https://www.enabbaladi.net/663844>, 03.10.2023

²⁷ SOHR: Returning from pilgrimage | Fourth Division "rob" people at Al-Tabaka Crossing, <https://www.syriaahr.com/en/337181/>, 25.06.2024

zwischen den verschiedenen Herrschaftsgebieten anbieten.²⁸ Enab Baladi berichtet im September 2024 von der Verhaftung von 200 Personen bei ihrer Rückreise nach Damaskus, die von dort aus ihre Familien in Oppositions- und SDF-Gebieten besucht haben sollen. Auch diese Personen sollen sich mit organisierten Touren auf den Weg gemacht haben. In dem Bericht wird jedoch auch erläutert, dass sich einige Personen, die im Rahmen der Tour in die AANES-Gebiete (konkret: nach Manbij) mitgereist seien, dort von der Gruppe losgesagt und unabhängig von ihnen nach Aleppo, also in die Regierungsgebiete zurückgekehrt seien. Hierzu hätten sie den al-Tayha-Grenzübergang genutzt und sich dort einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Auf dem Rückweg von Aleppo nach Damaskus seien jedoch auch sie, ebenso wie der Rest der Reisegruppe, verhaftet worden.²⁹

3. Aufenthaltsbestimmungen für die AANES-Gebiete

Laut einem Bericht der österreichischen Staatendokumentation benötigen Personen, die gemäß Zivilstandsregister nicht in den Gebieten der AANES gemeldet sind, eine sog. „Expat-Karte“ (*Bitaaq al-Wafid*).³⁰ Dem Bericht einer Menschenrechtsorganisation aus der Region von 2023 zufolge werden hiervon Personen ausgenommen, die aus den Gebieten um Tall Abyad, Afrin und Ras al-Ayn stammen, obgleich auch diese Gebiete nicht unter AANES-Kontrolle stehen.³¹ Im oben genannten Bericht der Staatendokumentation wird eine syrische Nichtregierungsorganisation als Quelle angegeben³², wonach die „Expat-Karte“

„das Recht zu Einreise, Aufenthalt und Durchreise im AANES-Gebiet [verleiht]. Sie unterscheidet nicht zwischen Menschen, die aus Sicherheitsgründen, als Student:innen oder Patient:innen in das Gebiet kommen, und denjenigen, welche seit Jahrzehnten in der Provinz al-Hassakah leben, aber aufgrund ihrer Eintragung in einem Zivilstandsregister außerhalb des AANES-Gebiets eine 'Expat-Karte' benötigen. Die syrische NGO Justice for life (JFL) nennt das Beispiel eines Syrers, der beim al-Sabbagh-Checkpoint auf dem Weg zu seinem Bauernhof an der Straße al-Hassakah-Qamishli zum Vorzeigen seiner Expat-Karte aufgefordert wurde, weil sein Zivilstandsregistereintrag in Deir ez-Zour erfolgte. Ihm wurde gesagt, dass er nächstes Mal nicht mehr [ohne diese] passieren dürfe. Der Mann lebte bereits seit mehr als 30 Jahren in al-Hassakah (JFL 2.2022).“³³

Einem Bericht derselben NGO von August 2024 zufolge müssen für die Beantragung einer Expat-Karte die folgenden Kriterien erfüllt sein:

1. Vorlage eines Schreibens des lokalen Bezirkrats am Wohnort der antragstellenden Person, welches den Wohnsitz bescheinigt
2. Vorlage von vier Fotos der betreffenden Person
3. Falls vorhanden, die Vorlage einer Kopie des Personalausweises
4. Vorstellung eines Bürgen, der lokal ansässig ist³⁴

²⁸ NPA: Crossings between AANES-Syrian government closed, <https://npasyria.com/en/115004/>, 30.06.2024; Enab Baladi: Around 200 civilians detained near Damascus after crossing three control zones, <https://english.enabbaladi.net/archives/2024/09/around-200-civilians-detained-near-damascus-after-crossing-three-control-zones/>, 07.09.2024

²⁹ Enab Baladi: Around 200 civilians detained near Damascus after crossing three control zones, <https://english.enabbaladi.net/archives/2024/09/around-200-civilians-detained-near-damascus-after-crossing-three-control-zones/>, 07.09.2024

³⁰ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 50-51

³¹ Justice for Life: Expat Card: Restricting Freedom of Movement in North and East Syria, <https://jfl.ngo/en/expat-card-restricting-freedom-of-movement-in-north-and-east-syria/>, 01.05.2023

³² Vgl. Justice for Life: Expat Card in Northeastern Syria: Considerable Controversy and Consensus to Make Measures to Preserve the Rights of Civilians, <https://jfl.ngo/wp-content/uploads/2022/02/Expat-Card-in-Northeastern-Syria.pdf>, Februar 2022

³³ Staatendokumentation: Syrien. Grenzübergänge, 25.10.2023, https://www.ecoi.net/en/file/local/2100231/2023-10-25_COI_CMS_Themenberichte_Syrien_-_Grenz%C3%BCberg%C3%A4nge%2C_Version_1-00c9.pdf, S. 50-51

³⁴ Justice for Life: Expat Card in Raqqa. Implications and Development Propositions, <https://jfl.ngo/wp-content/uploads/2024/08/Expat-Card-.pdf>, August 2024, S. 15-17

Die Beantragung einer derartigen Karte ist ausschließlich persönlich und vor Ort möglich.³⁵

Das Schreiben (aus 1) wird durch das „Volkshaus“ (Dar al-Sh’ab) genehmigt und ferner durch den Stadtrat (City Council) ratifiziert, bevor es an den Standesamtsausschuss geht, welcher nach Zahlung der Gebühren durch die antragstellende Person die Karte ausstellt. Im Rahmen des Berichts wird nicht auf die Notwendigkeit der Anwesenheit von Zeugen eingegangen.³⁶ Laut einem Artikel derselben NGO von 2023 ist auch eine Sicherheitsfreigabe der Asayish (der internen Sicherheitskräfte der AANES) für die Beantragung notwendig.³⁷ In einem früheren Bericht der NGO von Februar 2022 wurde ebenfalls als eine der Bedingungen ein entsprechendes Dokument der Asayish genannt, sowie die Vorlage eines Mietvertrags und das Vorstellen von Zeugen neben einem Bürgen.³⁸

Im Artikel einer unabhängigen syrischen Nachrichtenplattform Rozana vom 16.01.2022 wird ferner erläutert, dass die Vorlage eines Mietvertrags, der Kopie eines Personalausweises und eines Fotos sowie ein Zeuge und ein Bürge notwendig seien, um eine „Expat-Karte“ zu beantragen. Der Zeuge würde demnach durch die zuständige Behörde überprüft und der Bürge müsse in derselben Stadt leben, wie der Antragstellende. Der Antragsprozess würde dann im Büro der lokalen Ortsvorsteher (Komin) beginnen.³⁹ Dort soll dem Antragstellenden ein Dokument ausgestellt werden, welches im nächsten Schritt durch ein „Volkshaus“ beglaubigt wird. Diese Volkshäuser gehören den lokalen Zivilräten an und stellen ein Bindeglied zwischen der Zivilverwaltung und der Bevölkerung dar. Die Volkshäuser würden das Dokument im nächsten Schritt der Standesamtsdirektion und weiter der Direktion für innere Sicherheit vorlegen, welche eine Sicherheitsüberprüfung der Person vornimmt.⁴⁰

Mehreren Quellen zufolge ergeben sich für die betroffenen Syrerinnen und Syrer immer wieder Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Kriterien.⁴¹ Falls sich der Antrag auf eine Familie bezieht, müssen alle Familienmitglieder, einschließlich der Kinder anwesend sein. Die Karte wird mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ausgestellt. Nach Ablauf dieser Frist muss der Prozess von vorne durchlaufen werden.

³⁵ ACCORD: Anfragebeantwortung zu Syrien: Voraussetzungen für Einreise syrischer Staatsangehöriger in Gebiete unter Kontrolle der SDF/YPG in Nordostsyrien; Legale Einreise aus dem Irak bzw. der Türkei; Informationen zum Grenzübergang Semalka - Faysh Khabur; Kontrolle der Grenzübergänge zwischen Nordostsyrien und der Türkei/dem Irak [a-11859-1], <https://www.ecoi.net/en/document/2073007.html>, 06.05.2022; Rozana: تفاصيل حول بطاقة الوافد في مناطق الإدارة الذاتية [Syrien. Einzelheiten zur Expatriate-Karte in den Gebieten der Autonomen Verwaltung], <https://www.rozana.fm/article/44873>, 16.01.2022

³⁶ Justice for Life: Expat Card in Raqqa. Implications and Development Propositions, <https://ifl.ngo/wp-content/uploads/2024/08/Expat-Card-.pdf>, August 2024, S. 15-17

³⁷ Justice for Life: Expat Card: Restricting Freedom of Movement in North and East Syria, <https://ifl.ngo/en/expat-card-restricting-freedom-of-movement-in-north-and-east-syria/>, 01.05.2023

³⁸ Justice for Life: Expat Card in Northeastern Syria: Considerable Controversy and Consensus to Make Measures to Preserve the Rights of Civilians, <https://ifl.ngo/wp-content/uploads/2022/02/Expat-Card-in-Northeastern-Syria.pdf>, Februar 2022, S. 7

³⁹ Der Komin stellt die kleinste Verwaltungseinheit innerhalb der Autonomen Administration dar.

vgl. Syria Direct: [Verbürgt in ihrem Land: Vertriebene im Nordosten Syriens zwischen Routine und Diskriminierung], <https://syriadirect.org/%D9%85%D9%83%D9%81%D9%88%D9%84%D9%88%D9%86-%D9%81%D9%8A-%D8%A8%D9%84%D8%A7%D8%AF%D9%87%D9%85-%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D8%B2%D8%AD%D9%88%D9%86-%D9%81%D9%8A-%D8%B4%D9%85%D8%A7%D9%84-%D8%B4%D8%B1%D9%82/?lang=ar>, 31.05.2021; ANF News: "عند عبد الله أوجلان" الديمقراطية "الأمة الديمقراطية" في ضوء الإدارة الذاتية لشمال وشرق سوريا

[Autonome Verwaltung Nord- und Ostsyriens im Lichte der „demokratischen Nation“ Abdullah Öcalans.], <https://anfarabic.com/Im/aldart-aldhatyt-lshmal-wshrq-swrya-fy-dw-alamt-aldymqratyt-nd-bd-allh-awjlan-91102>, 19.05.2023; ANHA: (إلى ماذا) 3.. العقد الاجتماعي في إقليم شمال وشرق سوريا؟ [Der Gesellschaftsvertrag (3)... Worauf basiert das Gesellschaftssystem in der Region Nordostsyrien?], <https://hawarnews.com/ar/%D8%A7%D9%84%D8%B9%D9%82%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D8%A7%D8%AC%D8%AA%D9%85%D8%A7%D8%B9%D9%8A-3-%D8%A5%D9%84%D9%89-%D9%85%D8%A7%D8%B0%D8%A7-%D9%8A%D8%B3%D8%AA%D9%86%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%B8%D8%A7%D9%85-%D8%A7%D9%84%D8%A7%D8%AC%D8%AA%D9%85%D8%A7%D8%B9%D9%8A-%D9%81%D9%8A-%D8%A5%D9%82%D9%84%D9%8A%D9%85-%D8%B4%D9%85%D8%A7%D9%84-%D9%88%D8%B4%D8%B1%D9%82-%D8%B3%D9%88%D8%B1%D9%8A%D8%A7>, 15.01.2022

⁴⁰ Rozana: تفاصيل حول بطاقة الوافد في مناطق الإدارة الذاتية [Syrien. Einzelheiten zur Expatriate-Karte in den Gebieten der Autonomen Verwaltung], <https://www.rozana.fm/article/44873>, 16.01.2022

⁴¹ ACCORD: Anfragebeantwortung zu Syrien: Voraussetzungen für Einreise syrischer Staatsangehöriger in Gebiete unter Kontrolle der SDF/YPG in Nordostsyrien; Legale Einreise aus dem Irak bzw. der Türkei; Informationen zum Grenzübergang Semalka - Faysh Khabur; Kontrolle der Grenzübergänge zwischen Nordostsyrien und der Türkei/dem Irak [a-11859-1], <https://www.ecoi.net/en/document/2073007.html>, 06.05.2022; SOHR: انتقادات شعبية لفرض الإدارة: تعيق حركة حاملها وتعد تمييزاً بين المواطنين.. انتقادات شعبية لفرض الإدارة: تعيق حركة حاملها وتعد تمييزاً بين المواطنين [Die Karte behindert die Bewegungsfreiheit ihrer Inhaber und diskriminiert zwischen den Bürgern Kritik der Bevölkerung an der Einführung einer „Expatriate Card“ durch die Autonomieverwaltung für nicht einheimische Personen in Nord- und Ostsyrien], <https://www.syriahr.com/%D8%AA%D8%B9%D9%8A%D9%82-%D8%AD%D8%B1%D9%83%D8%A9-%D8%AD%D8%A7%D9%85%D9%84%D9%8A%D9%87%D8%A7-%D9%88%D8%AA%D8%B9%D8%AF-%D8%AA%D9%85%D9%8A%D9%8A%D8%B2%D8%A7%D9%8B-%D8%A8%D9%8A%D9%86-%D8%A7%D9%84%D9%85/613255/>, 20.06.2023

Die bereits eingangs referenzierte syrische Nichtregierungsorganisation weist im Übrigen darauf hin, dass dies für Betroffene zusätzliche hohe Kosten (Transport und Gebühren) mit sich bringt, sowie eine gewisse Unsicherheit, ob der jeweilige Bürge nach sechs Monaten noch immer zur Bürgschaft bereit ist. Darüber hinaus birgt das Bürgschaftssystem ein hohes Ausbeutungsrisiko.⁴²

4. Volatilität der AANES

Das (sicherheits-)politische Überleben der AANES und ihres bewaffneten Arms, der SDF, sind maßgeblich von der Präsenz des US-Militärs in der Region abhängig. Sollte dieses in (naher) Zukunft einmal abgezogen werden, würde dies diversen Expertinnen und Experten zufolge höchstwahrscheinlich zum Kollaps bzw. gewaltsamen Sturz der kurdisch geführten Selbstverwaltung führen. Ein in diesem Kontext wichtiger Faktor ist die US-Wahl im November 2024. Eine Wahl des republikanischen Präsidentschaftskandidaten könnte den Abzug der Truppen beschleunigen. Während der letzten Amtszeit unter Präsident Trump hatte ein Truppenabzug aus Gebieten entlang der türkischen Grenze im Oktober 2019 den Weg für eine weitere Militäroffensive der Türkei und die Eroberung einiger Gebiete auf syrischer Seite bereitet, was mit der Vertreibung von mehr als 100.000 Menschen und mind. 200 Todesopfern einherging.⁴³ Ein nachhaltiges Bestehen der AANES könnte einem Syrienanalysten zufolge nur durch einen Deal mit der Zentralregierung in Damaskus erfolgen, welche noch immer ihren Anspruch betont, das gesamte syrische Territorium unter ihre Kontrolle zu bringen. Ein solches Abkommen würde mutmaßlich den Einzug von Regierungstruppen in die heutigen AANES-Gebiete bedeuten.⁴⁴ Bedroht würde ein derartiges Vorgehen womöglich durch eine Annäherung Präsident Assads an die Türkei und eine entsprechende Wiederaufnahme der Beziehungen. Die Türkei versteht die SDF und deren einflussreichste Gruppierung YPG als Ableger der PKK und steht den kurdisch geführten Truppen somit offen feindlich gegenüber.⁴⁵

⁴² Justice for Life: Expat Card in Raqqa. Implications and Development Propositions, <https://jfl.ngo/wp-content/uploads/2024/08/Expat-Card-.pdf>, August 2024, S. 15-17

⁴³ Vgl. Aftandilian, Gregory: US Troops to Stay in Syria and Iraq but Perhaps Not for Long, in: Arab Venter Washington DC, <https://arabcenterdc.org/resource/us-troops-to-stay-in-syria-and-iraq-but-perhaps-not-for-long/>, 22.02.2024; Moorman, Carolyn: The Consequences of U.S. Forces Leaving Iraq and Syria, in: New Lines Magazine, <https://newlinesinstitute.org/state-resilience-fragility/the-consequences-of-u-s-forces-leaving-iraq-and-syria/>, 22.07.2024

⁴⁴ Iddon, Paul: Why Syria's Kurds and Hayat Tahrir al-Sham are offering to host refugees, in: The New Arab, <https://www.newarab.com/analysis/why-syrias-kurds-and-hts-are-offering-host-refugees>, 31.05.2024

⁴⁵ Syria Direct: As Ankara and Damascus inch closer, northeastern Syria stands to lose, <https://syriadirect.org/as-ankara-and-damascus-inch-closer-northeastern-syria-stands-to-lose/>, 16.07.2024

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

09/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de